

Fachliche Einschätzung der steuerlichen Rahmenbedingungen: Umsatz- und Einkommensteuer

MOVING Pressemitteilung: Führerschein bis zu 20 Prozent günstiger

Berlin, 10.04.2025

Seit mehreren Jahren steigen die Kosten für den Erwerb eines Führerscheins der Klasse B in Deutschland kontinuierlich. Laut einer aktuellen, repräsentativen Umfrage von MOVING belaufen sich die durchschnittlichen Ausgaben im Jahr 2025 bereits auf 3.228 Euro – ein Anstieg von 5 % gegenüber dem Vorjahr. Hauptursachen hierfür sind unter anderem der Anstieg der Personal- (Mangel an Fahrlehrern) und Fahrzeugkosten (Investitionen in moderne Fahrzeugflotten) und gestiegene Betriebs- und Energiekosten. Auch die allgemeine Inflation spielt eine Rolle.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob steuerliche Rahmenbedingungen angepasst werden können, um Fahrschüler finanziell zu entlasten und den Führerscheinwerb bezahlbarer zu gestalten. [MOVING hat hierzu einen konkreten Vorschlag erarbeitet: Die Führerscheinausbildung soll steuerlich gefördert und als haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35a EStG anerkannt werden, um eine direkte steuerliche Entlastung der Fahrschüler zu ermöglichen.](#)

Aus der Fahrlehrerschaft wird hingegen oft der Wunsch geäußert, eine generelle Umsatzsteuerbefreiung – analog zu Reit-, Tanz- oder Musikschulen – einzuführen. Diese Lösung erscheint aus Sicht vieler Praktiker schneller und unkomplizierter umsetzbar.

Im Folgenden werden die steuerrechtlichen Voraussetzungen beider Ansätze sowie deren Potenziale und Grenzen erläutert.

1. Wie können die steuerlichen Rahmenbedingungen für Fahrschulen und Fahrschüler verbessert werden?

1.1. Rechtsrahmen von Umsatz- und Einkommensteuer

In Deutschland unterliegt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) dem europäischen Recht, insbesondere der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU. Daher sind Änderungen in diesem Bereich stark an europäische Vorgaben gebunden. In anderen Worten: Deutschland kann hier nicht allein entscheiden – Änderungen sind nur über EU-Ebene möglich.

Im Gegensatz dazu fällt die Einkommensteuer in die nationale Gesetzgebungskompetenz Deutschlands, wodurch der Bundestag eigenständig Anpassungen im Einkommensteuergesetz (EStG) vornehmen kann. Deshalb verfolgt MOVING den Weg über die Einkommensteuer – dieser ist schneller und national umsetzbar.

Um diese beiden Ansätze für die Senkung der Führerscheinkosten fachlich beurteilen zu können, hat MOVING, Steuerberater Thore Guse, Partner bei Beratungswert Steuer und Recht in Wiesbaden und Referent in USt-Fragen um seine Expertenmeinung gebeten.

1.2. Umsatzsteuer

„Eine allgemeine Umsatzsteuerbefreiung für Fahrschulen wurde im Laufe der Jahrzehnte immer wieder geltend gemacht. Anknüpfungspunkt war die allgemeine Umsatzsteuerbefreiung für Schul- und Hochschulunterricht. Schon im Jahr 1974 wurde diese für Fahrschulen vom Bundesfinanzhof (BFH) abgelehnt. In den 10er Jahren wurde das Thema wieder aufgewärmt, was in einer Ablehnung durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) in 2019 gipfelte.“ *Fahrschulen gelten nicht als Schulen im steuerrechtlichen Sinne – das wurde mehrfach höchststrichterlich entschieden.*

„Ohne eine Änderung der maßgeblichen „Hintergrundregeln“ im EU-Recht ist eine generelle steuerfreie Behandlung damit ausgeschlossen! Der deutsche Gesetzgeber hat die Sache auch nicht allein in der Hand, denn: „EU-Recht sticht nationales Recht“. Eine Änderung der Regelung in Deutschland geht also nicht ohne Änderung des EU-Rechts („Mehrwertsteuersystemrichtlinie“). Eine Ausweitung der Umsatzsteuerbefreiung über den bisherigen Umfang, d.h. Leistungen mit beruflichem Bezug, hinaus ist daher nicht realistisch.“

Auswirkungen auf die Betriebe: „Zudem ist die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG auch nur eine „unechte Befreiung“, da sie für den Unternehmer den Verlust des Vorsteuerabzugs bedeutet. Führt eine Fahrschule nur steuerfreie Umsätze ausführen, verliert sie den Vorsteuerabzug aus allen Eingangsleistungen (einschließlich Erwerb oder Leasing der Fahrzeuge, Anmietung von Räumen, Kauf von Grundstücken).“ *Es ist wichtig zu betonen, dass eine Steuerbefreiung viele Fahrschulen sogar wirtschaftlich belasten würde, weil sie keine Vorsteuer mehr ziehen könnten.*

„Für den Unternehmer ergibt sich daher nur ein Vorteil, soweit er seinen Nettopreis um mehr als den verlorenen Vorsteuerabzug erhöhen kann. Insoweit würde sich sein Gewinn erhöhen, was allerdings auch zu einer höheren Belastung mit Einkommensteuer, GewSt ggf. Solidaritätszuschlag führen würde. Je nach individuellem Steuersatz kann diese auch schnell ca. 40% betragen. Die erhöhte Steuerlast zeigt sich rein praktisch schnell an erhöhten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Gewerbesteuer.“

Beispiel:

	ohne Steuerbefreiung	mit Steuerbefreiung
Kursgebühr	2.380 EUR	2.380 EUR
geschuldete USt	-380 EUR	-
Aufwand	-1.190 EUR	-1.190 EUR
Vorsteuerabzug	+190 EUR	-

Gewinn vor Steuern	1.000 EUR	1.190 EUR
abzgl. Ertragsteuern	-400 EUR	-476 EUR
Gewinn nach Steuern	600 EUR	714 EUR

Von einem Mehrertrag nach Abzug der USt von 380 EUR bleibt also nur ein Mehrgewinn nach Steuern von 114 EUR übrig.

Und die Beispielrechnung setzt voraus, dass der Fahrschulbetrieb den umsatzsteuerlichen Vorteil überhaupt nicht an den Kunden weitergibt, sondern vollständig selbst einstreicht.

- ⇒ Dies entspricht im Übrigen nicht dem Interesse des Gesetzgebers, der bei der Steuerbefreiung von Leistungen an Endverbraucher die von diesen zu tragenden Preise senken will.

Dieses Ziel des Gesetzgebers kann nur erreicht werden, wenn der Konkurrenzdruck so hoch ist, dass die Fahrschulen gezwungen sind, den Preisvorteil mindestens teilweise an den Kunden weiterzugeben. Dies würde zu nur geringfügig höheren Nettoeinnahmen führen, was den Mehrgewinn nach Steuern weiter mindern würde (ggf. bis auf Null). Eine Steuerbefreiung aller Umsätze wäre daher nur ein geringer Vorteil für die Betroffenen Unternehmen.“

Auswirkungen auf die Kunden/ Fahrschüler: Wie bereits erläutert, verfolgt der Gesetzgeber mit einer Umsatzsteuerbefreiung das Ziel, dass Preisvorteile bei den Endverbrauchern ankommen. Geben Fahrschulen den steuerlichen Vorteil vollständig an ihre Kunden weiter, könnten Fahranfänger spürbar entlastet werden: Bei durchschnittlichen Führerscheinkosten von 3.228 Euro läge die potenzielle Ersparnis bei etwa 19 % bzw. rund 515 Euro. In diesem Fall würden die Gesamtkosten auf etwa 2.712 Euro sinken.

Problematisch wird es jedoch, wenn die Fahrschulen die Steuerersparnis nicht an die Kunden weitergeben. In diesem Fall steigt lediglich die Marge der Unternehmen – ohne Nutzen für die Fahrschüler. Die hohen Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis würden somit unverändert bleiben. Aus politischer Sicht ist dieses Modell daher wenig attraktiv, da es keine garantierte Entlastung der Verbraucher sicherstellt.

1.3. Einkommensteuer

„Anders sieht es zumindest theoretisch bei einer Förderung über die einkommensteuerliche Behandlung der Aufwendungen für Fahrschulleistungen aus. Hier ist der Bundestag zumindest befähigt, in „Eigenregie“ (ohne Beachtung von EU-Vorgaben) entsprechende Änderungen im EStG vorzunehmen.“ *MOVINGs Vorschlag ist hier praktikabel und politisch einfacher als Änderungen der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie, umzusetzen.*

Ein weiterer Vorteil des von MOVING vorgeschlagenen Modells der Steuerentlastung über die Einkommensteuererklärung besteht darin, dass Fahrschüler – oder Dritte wie etwa Eltern – ihre Ansprüche direkt beim Finanzamt geltend machen können. Im Gegensatz zur Umsatzsteuerbefreiung entfällt hier die Unsicherheit, ob der finanzielle Vorteil tatsächlich an den Kunden weitergegeben wird.

„Die Führerscheinausbildung soll [laut MOVING] steuerlich gefördert und als haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35a EStG anerkannt werden, um eine direkte steuerliche Entlastung der Fahrschüler zu ermöglichen.

Da Kosten für die Fahrschule grundsätzlich zu den (nicht abzugsfähigen) Kosten der privaten Lebensführung zählen (§ 12 Nr. 1 EStG), soweit sie nicht Werbungskosten oder Betriebsausgaben darstellen, müsste für eine Gesetzesänderung allerdings ein politischer Wille für ein entsprechendes Steuergeschenk vorhanden sein. Eine systematische Notwendigkeit für den steuerlichen Abzug entsprechender Kosten über die gegenwärtige Systematik hinaus ist nicht gegeben.“

2. Fazit

In der Diskussion um steuerliche Entlastungen beim Führerscheinerwerb stehen zwei Steuerarten im Fokus: die Umsatzsteuer und die Einkommensteuer.

Während eine Umsatzsteuerbefreiung zunächst nach einer schnellen Entlastung klingt, bringt sie für Fahrschulen wirtschaftliche Nachteile mit sich, etwa den Verlust des Vorsteuerabzugs, was zu höheren Betriebskosten führen kann. Für Fahrschüler ergibt sich nur dann ein Vorteil, wenn die Fahrschulen den Preisvorteil vollständig weitergeben – was in der Praxis nicht garantiert ist. Eine Anpassung der Umsatzsteuerregelung erfordert zudem eine komplexe und langwierige Änderung auf EU-Ebene.

Im Gegensatz dazu lässt sich eine Förderung über die Einkommensteuer national umsetzen und bietet einen direkten finanziellen Vorteil für die Fahrschüler, da sie ihre Ausgaben individuell beim Finanzamt geltend machen können.

MOVINGs Vorschlag, die Führerscheinkosten gemäß § 35a EStG als haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich geltend zu machen, ist nicht nur schneller umsetzbar, sondern auch zielgerichteter und gerechter. Denn sie garantiert eine spürbare Entlastung auf Seiten der Fahrschüler – unabhängig davon, ob und wie Fahrschulen Preisvorteile weitergeben.

Hinweis: Im Einklang mit den branchenüblichen Gepflogenheiten verzichten wir im Rahmen dieser Ausarbeitung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen für männlich und weiblich. Dies geschieht aus Gründen der besseren Lesbarkeit und soll dazu beitragen, die Verständlichkeit zu verbessern. Wir betonen: Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.